



14

Antrag

**an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Oktober 2017**

Führen der Berufsbezeichnung der Gesundheitsberufe

Ab 01. Juli 2018 haben sich Personen, welche die „Ausübung“ eines Gesundheitsberufes in Österreich beabsichtigen, in das Gesundheitsberuferegister einzutragen. Davon sind die Berufe nach dem GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) und die verschiedenen Berufsgruppen der MTD (medizinisch-technischen Dienste) betroffen.

Diese Verpflichtung findet sich auch in den jeweiligen Berufsrechten der Gesundheitsberufe. Dabei wird jedoch die Möglichkeit zum Führen der Berufsbezeichnung an jene der Berufsberechtigung gekoppelt. So normiert z.B. § 11 Abs. 1 GuKG, dass die Führung der Berufsbezeichnung lediglich dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 27 GuKG vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen zählen derzeit die Eigenberechtigung, der Qualifikationsnachweis, die Vertrauenswürdigkeit und die Deutschkenntnisse. Ab 01.07.2018 kommt als weitere Voraussetzung das Erfordernis der Registrierung hinzu. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im MTD-Gesetz (Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste).

Dies bedeutet, dass Personen, welche zwar die entsprechende Ausbildung absolviert haben, aber die Tätigkeit nicht mehr ausüben, ab 01. Juli 2018 die Berufsbezeichnung nur dann führen dürfen, wenn sie im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Dies obwohl eine dreijährige Ausbildung absolviert und die Diplomurkunde inkl. der positiven Beurteilungen überreicht wurde. Das käme beinahe einer Aberkennung der Ausbildung gleich, zumal Absolventen einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe den Bachelor weiter führen dürfen, weil es sich um einen akademischen Titel handelt. Diesbezüglich ist vor allem auch daran zu denken, dass viele Personen, welche eine Ausbildung abgeschlossen haben, lange Zeit keine Möglichkeit hatten, überhaupt einen entsprechenden akad. Grad auf Grund mangelnder Ausbildungsangebote zu erlangen.

Das GBRG (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) sieht zwar ein Ruhen der Berufsberechtigung vor, allerdings stellt sich hier die Frage, ob es Sinn und Zweck eines Registers ist, Personen jahrelang in der Liste der Ruhendstellungen zu führen,

obwohl diese Person weiß, dass sie den Beruf selbst nicht mehr ausüben wird, aber aus welchen Gründen auch immer, die Berufsbezeichnung dennoch führen möchte.

Der Gesetzgeber sollte sich vielmehr überlegen, in den jeweiligen Berufsrechten das Führen der Berufsbezeichnung von der Berufsberechtigung abzukoppeln und eine selbständige Regelung betreffend der Berufsausübung und der damit verbundenen Erfordernis der Registrierung zu schaffen.

Die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen auf, die Berufsrechte der betroffenen Gesundheitsberufe derart abzuändern, dass für das Führen der Berufsbezeichnung eine Registrierung nicht erforderlich ist und eine eigenständige Regelung zu schaffen, welche die Berufsausübung und die damit verbundenen Registrierung an sich regelt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E.M. Jauer', is centered below the text.